

**Vortrag**  
**der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern**  
**an den Regierungsrat**  
**zur Geodatenverordnung**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>  <b>EINLEITUNG</b></b> .....                                  | <b>2</b>  |
| 1.1      | ALLGEMEINES .....   | 2         |
| 1.2      | ÄNDERUNG DER ORV BVE VOM 26. JANUAR 2005 .....                    | 2         |
| 1.3      | PROJEKT GEODATENBANK .....  | 3         |
| 1.4      | INFORMATIONSGESETZ .....  | 4         |
| 1.5      | ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE GEOINFORMATION .....        | 4         |
| <b>2</b> | <b>  <b>ERFÜLLUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE</b></b> .....       | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>  <b>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN</b></b> ..... | <b>5</b>  |
| 3.1      | GRUNDSÄTZE .....  | 5         |
| 3.2      | BEGRIFFE .....  | 6         |
| 3.3      | KANTONALE GEODATENSAMMLUNG .....                                  | 6         |
| <b>4</b> | <b>  <b>AUSWIRKUNGEN</b></b> .....                                | <b>10</b> |
| 4.1      | PERSONELLE AUSWIRKUNGEN .....                                     | 10        |
| 4.2      | FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN .....                                    | 10        |
| 4.3      | AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN .....                              | 10        |
| 4.4      | AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT .....                             | 11        |
| <b>5</b> | <b>  <b>ERGEBNIS DES MITBERICHTSVERFAHRENS</b></b> .....          | <b>11</b> |
| <b>6</b> | <b>  <b>ANTRAG</b></b> .....                                      | <b>11</b> |

---

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Allgemeines

Geoinformationen beziehen sich auf Objekte, die einen Lagebezug zur Erdoberfläche aufweisen, wie zum Beispiel Parzellen, Verkehrsnetze oder Gewässerschutzzonen. 60 bis 80 Prozent der Entscheidungsprozesse der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug<sup>1</sup>. Zahlreiche kantonale Verwaltungsstellen benötigen bereits heute für etwa 50 Vollzugsaufgaben Geoinformationen. Der kantonale Geodatenbestand umfasst heute über 60 Geoprodukte und laufend kommen neue hinzu. Kernstück der Verordnung ist die Schaffung einer kantonalen Sammlung von Geodaten, die für mehrere Verwaltungsstellen von Interesse sind.

## 1.2 Änderung der OrV BVE<sup>2</sup> vom 26. Januar 2005

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 391 vom 26. Januar 2005 die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion<sup>3</sup> geändert. Dem Amt für Geoinformation (bisher Vermessungsamt) wurden mit dieser Änderung zwei neue Aufgaben übertragen (Art. 9 Bst. g und h):

- Es berät, unterstützt und koordiniert die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich der Geoinformationen und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen und
- es leitet die direktionsübergreifenden Koordinationsgremien im Bereich der Geoinformation.

Damit ist die bisherige Kommission GEODAT (und die daran angegliederte Fachstelle) gesetzlich verankert worden. Die Zusammenarbeit in der Kommission GEODAT, in der alle Direktionen vertreten sind, hat sich bewährt. An dieser Organisation soll sich auch mit der Vorlage nichts ändern. Sie sieht vor,

- dass das Amt für Geoinformation mit den Geodatenherren vereinbart, welche Geodaten in die kantonale Geodatensammlung aufgenommen werden (Art. 5) und

---

<sup>1</sup> Coopers and Lybrand, Mai 1996, Economic aspects of the collection, dissemination and integration of government's geospatial information, Published by Ordnance Survey, Southampton, UK (<http://www.ordnancesurvey.co.uk/oswebsite/aboutus/reports/coopers/provision.html>)

<sup>2</sup> Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191)

- 
- dass das Amt für Geoinformation die Daten der kantonalen Geodatenammlung abgibt (Art. 10).

### **1.3 Projekt Geodatenbank**

Der Grosse Rat bewilligte am 11. Februar 2004 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'172'000.-- für den Aufbau einer «Geodatenbank Kanton Bern». Das System wird es der Verwaltung erlauben, von unterschiedlichen Standorten aus auf die aktuellen Geodaten zuzugreifen.

An sich sind Geodaten Sachdaten. Geodaten gelten aber dann als Personendaten, wenn sie mit Angaben zu bestimmten Personen verknüpft sind oder wenn die Zuordnung zu bestimmten Personen möglich ist. Dies trifft vor allem dann zu, wenn den Geodaten die Parzellennummern oder die Adressen entnommen werden können.

Die Geodaten der kantonalen Geodatenammlung werden den Behörden in einem Abrufverfahren zur Verfügung gestellt (direkter Zugriff mit Informatikmitteln). Zudem ist vorgesehen, dass auch Private auf einen Teil der Daten direkt (z.B. über das Internet) zugreifen können. Dieser Direktzugriff bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht heute für die Daten der amtlichen Vermessung in der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV<sup>4</sup>). Art. 36 VAV sieht vor, dass die Kantone den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung regeln. Für andere Geodaten fehlt für den Direktzugriff die gesetzliche Grundlage.

Soweit es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, genügt eine Regelung auf Verordnungsstufe. Die Vorlage schafft die nötige Rechtsgrundlage für das Abrufen von nicht besonders schützenswerten Daten aus der kantonalen Geodatenammlung. Bei der Erarbeitung der Vorlage hat denn auch die Kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz massgebend mitgewirkt.

---

<sup>3</sup> OrV BVE; BSG 152.221.191

<sup>4</sup> Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)

---

Die Datenschutzgesetzgebung verlangt zudem, dass bei einer Datensammlung, die von mehreren Behörden bearbeitet wird, eine Behörde bezeichnet werden muss, die für den Datenschutz insgesamt sorgt<sup>5</sup>. Zudem ist das Recht auf Sperrung zu regeln<sup>6</sup>. Beides wird durch die Vorlage geregelt.

#### **1.4 Informationsgesetz**

Geodaten, die der Kanton erhebt, verwaltet und verwendet, unterliegen wie alle andern Informationen dem Informationsgesetz<sup>7</sup>. Jede Person hat somit grundsätzlich ein Recht in die Geodaten Einsicht zu nehmen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen<sup>8</sup>. Die Einsicht in die Geodaten und die Abgabe von Geodaten erfordert aber spezielle Ausführungsvorschriften. Artikel 36 Absatz 1 Informationsgesetz gibt dem Regierungsrat die nötige Kompetenz für deren Erlass.

#### **1.5 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Geoinformation**

Seit der Volksabstimmung vom 28. November 2004 verfügt der Bund über eine neue Verfassungsbestimmung für die Landesvermessung und die amtliche Vermessung. Das Bundesamt für Landestopografie hat einen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Geoinformation erarbeitet. Bei den Fachkreisen wurde im Jahr 2004 bereits eine erste Konsultation durchgeführt.

Die vorliegende Verordnung lehnt sich hinsichtlich der Begriffsbestimmungen eng an diesen Gesetzesentwurf an.

---

<sup>5</sup> Art. 8 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)

<sup>6</sup> Art. 13 Datenschutzgesetz

<sup>7</sup> Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1)

<sup>8</sup> Art. 27 Abs. 1 IG

---

## 2 Erfüllung parlamentarischer Vorstösse

Der Grosse Rat verlangte, dass das Produkt Nr. 49-10 (Koordination GEODAT) derart auszugestalten sei, dass die beauftragte Stelle als Entscheidungsträgerin zuständig sei für alle Belange der raumbezogenen Daten, welche die kantonale Verwaltung benötigt und nutzt. Dies betreffe insbesondere die Normierung und die Austauschbarkeit der Geodaten sowie die Standardisierung der einzusetzenden Software im Bereich geografischer Informationssysteme (GIS). Das Prinzip der Datenquellbewirtschaftung sei unter Einbezug der Dateneigentümer (insbesondere der Gemeinden) konsequent umzusetzen. Die Weisungsbefugnis (ämter- und direktionsübergreifend) und der Vollzug seien nötigenfalls rechtlich zu verankern (Geschäft 3345/2202; Beratung SAR-Bericht). Zusammen mit der bereits beschlossenen Änderung der OrV BVE erfüllt die Vorlage den Auftrag des Grossen Rates.

## 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 3.1 Grundsätze

Die Grundsätze des **Artikels 1** gelten für alle Geodaten, welche der Kanton erhebt und nachführt. Geodaten sind so zu verwalten, dass sie für seine Verwaltungsstellen effizient verwendbar sind. Absatz 1 von Artikel 1 gibt die Grundlage ab für den Betrieb der Geodatenbank, dessen Kredit der Grosse Rat bewilligt hat.

Als weiterer Grundsatz wird in Absatz 2 bestimmt, dass die qualitativen und technischen Anforderungen an Geodaten so festzulegen sind, dass ihr Austausch einfach ist und eine breite Nutzung ermöglicht wird. Geodaten sind einheitlich zu strukturieren und zu dokumentieren.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden, weshalb in Absatz 3 der Grundsatz aufgestellt wird, dass für raumbezogene Aufgaben die vorhandenen Daten zu nutzen sind. Fehlen Geodaten, sind sie koordiniert zu beschaffen. Geodaten werden nur einmal erhoben und bedarfsgerecht nachgeführt. Die kantonalen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, einander einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten zu verschaffen, soweit dies mit der Datenschutzgesetzgebung vereinbar ist.

---

## 3.2 Begriffe

Die Begriffsbestimmungen des **Artikels 2** (Geodaten, Geodatenmodelle) lehnen sich eng an den Entwurf des Bundesgesetzes über die Geoinformation an. Der Bund wird noch weitere Begriffe definieren. In der Vorlage müssen nur die Begriffe Geodaten und Geodatenmodelle definiert werden.

## 3.3 Kantonale Geodatensammlung

Es werden nicht sämtliche Geodaten des Kantons in die kantonale Geodatensammlung aufgenommen, sondern nur diejenigen, die für mehrere Verwaltungsstellen von Interesse sind (**Art. 3**).

Die Aufnahme von Daten in die kantonale Geodatensammlung setzt zudem voraus, dass die Daten bestimmte Voraussetzungen erfüllen (**Art. 4**). Ausnahmsweise können auch Geodaten in die Geodatensammlung aufgenommen werden, die nicht flächendeckend über den ganzen Kanton bestehen (beispielsweise regionale Orthofotos).

Nicht nachgeführt werden historischen Daten (beispielsweise der Siegfriedatlas). Für Aufgaben wie die Altlastensanierung ist der Siegfriedatlas aber noch heute von Interesse. Er wird deshalb in die kantonale Geodatensammlung aufgenommen, obwohl er nicht nachgeführt wird.

Die Aufnahme der Daten in die kantonale Geodatensammlung wird mit einer Vereinbarung geregelt. Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus **Artikel 5**.

Die Aufnahme von Daten in die kantonale Geodatensammlung führt zu keiner Änderung bezüglich der Herrschaft über die Geodaten. Die Verwaltungsstelle, welche die Datenherrschaft ausübt, bleibt insbesondere verantwortlich für den Datenschutz. Das Amt für Geoinformation ist dafür besorgt, dass die Daten zur Verfügung stehen. (**Art. 6**).

**Artikel 7** hält fest, dass für die Öffentlichkeit der Daten der kantonalen Geodatensammlung die Vorschriften der Informations- und Datenschutzgesetzgebung gelten. Ferner kann die besondere Gesetzgebung die Öffentlichkeit von Geodaten regeln. Zu denken ist

---

dabei insbesondere an die bundesrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung, die in Art. 33 Abs. 2 bestimmt, dass die Daten der amtlichen Vermessung öffentlich sind.

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen (Art. 13 DSGVO). Für den Vollzug dieser Bestimmung ist in **Artikel 8** vorgesehen, dass der Anhang diejenigen Geodaten bezeichnet, für die in den Datenbearbeitungssystemen ein Sperrcode zu führen ist. Diese Bestimmung wird erst in Zukunft zum Tragen kommen. Im aktuellen Anhang zu Artikel 8 und 9 finden sich noch keine solchen Daten. Künftig ist beispielsweise denkbar, dass in die kantonale Geodatenammlung die Namen der Wasserkraftkonzessionäre gehalten werden. Für einen solchen Datensatz müsste ein Sperrcode geführt werden. Bei künftigen Ergänzungen des Anhangs wird jeweils zu prüfen sein, ob das Führen eines Sperrcodes sachgerecht ist.

**Artikel 9** regelt das Abrufverfahren von Personendaten. Der direkte Zugriff ist nur zulässig, wenn es die Gesetzgebung erlaubt, wie zum Beispiel die VAV für die Daten der amtlichen Vermessung. Mit dem Anhang wird zusätzlich die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit auf Geodaten, für die eine gesetzliche Regelung fehlt, direkt zugegriffen werden kann. Da es sich um eine Regelung auf Verordnungsstufe handelt, darf es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handeln. Es ist absehbar, dass der Anhang regelmässig angepasst werden muss, wenn neue Daten in die kantonale Geodatenammlung aufgenommen werden, für die eine gesetzliche Grundlage für ein Abrufverfahren fehlt.

Die Daten der kantonalen Geodatenammlung gibt das Amt für Geoinformation ab (**Art. 10**). Der Vorbehalt für die Daten der amtlichen Vermessung in Absatz 2 betrifft den Artikel Art. 42 AVG<sup>9</sup>. Dieser bestimmt, dass für die Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung neben dem Amt für Geoinformation auch die Gemeindedienststellen für Vermessung und die Nachführungsgeometer zuständig sind.

Daten der kantonalen Geodatenammlung werden in numerischer oder grafischer Form abgegeben (**Art. 11**). Mit dem Projekt Geodatenbank werden die Daten der amtlichen Vermessung, die sich heute bei den Gemeindedienststellen für Vermessung bzw. bei den

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG; BSG 215.341)

---

Nachführungsgeometern befinden, zusammengefügt. Damit stellt sich die Frage, wer mit Informatikmitteln direkt auf die Daten der amtlichen Vermessung zugreifen darf. Da der Kanton einen Teil der Kosten für die amtliche Vermessung trägt, macht es wenig Sinn, dass die kantonalen Verwaltungsstellen die Daten bei den Nachführungsgeometern gegen Gebühren beziehen. Nach Art. 36 VAV regelt der Kanton den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung. In Art. 11 Abs. 2 und 3 der Vorlage ist vorgesehen, dass Verwaltungsstellen der Zentral- und Bezirksverwaltung direkt auf die Daten der amtlichen Vermessung zugreifen dürfen. Stellen ausserhalb der Zentral- und Bezirksverwaltung müssen die Daten bei den Gemeindedienststellen bzw. bei den Nachführungsgeometern beziehen, es sei denn, diese stimmten zu, dass mittels Verfügung weiteren Behörden oder privaten Personen der direkte Zugriff auf die Daten der amtlichen Vermessung gewährt werde. Diese Lösung fand im Rahmen der Konsultation die Zustimmung der Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement (geosuisse).

Nach **Artikel 12** kann die Abgabe von Daten aus der kantonalen Geodatenammlung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Datenbeziehenden werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie die Urheberrechte zu beachten haben, dass sie beim Bearbeiten von Geodaten, die als Personendaten gelten, die Datenschutzbestimmungen einhalten müssen und dass Geodaten insbesondere durch die Verknüpfung mit andern Daten zu Personendaten werden können.

**Artikel 13** schränkt die Gewährleistung für die Daten aus der kantonalen Geodatenammlung ein. Der Kanton leistet für die Richtigkeit der Daten keine Gewähr. Datenbeziehende müssen sich selber Klarheit über die Aktualität, die Qualität und die Vollständigkeit der Daten verschaffen. Der Kanton bleibt aber haftbar für Schaden, wenn der Kanton widerrechtlich Personendaten bearbeitet (Art. 25 DSG) oder wenn die Nachführungsgeometer oder das Amt für Geoinformation falsche eigentümerverbindliche Daten der amtlichen Vermessung abgeben (Art. 955 ZGB).

Nach Art. 2a der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung<sup>10</sup> sollen die Gebühren alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende

---

<sup>10</sup> Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21



---

Leistung entstehen. Als Grundlage für die Beurteilung der Kostendeckung dienen die Kostenbestandteile gemäss Deckungsbeitragsrechnung. Nach der Vorlage sollen die Gebührenpflichtigen für den Bezug von Daten aus der kantonalen Geodatenammlung nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die dem Kanton unmittelbar durch die Datenauslieferung entstehen, das heisst, dass die Kosten für die Erhebung, den Unterhalt und die Nachführung der Daten nicht auf den Gebührenpflichtigen überwält werden. Zu den Kosten der Datenauslieferung gehören die Kosten für die Bearbeitung der Anfrage, die Bereitstellung der Daten, das Porto, allfällige Auskünfte sowie die Fakturierungskosten. Hinzu kommen die zum Vertrieb notwendigen Kosten für Personal und Infrastruktur.

Die Tarifpositionen richten sich nach dem Gebührentarif des Amtes für Geoinformation (**Art. 14**). Dieser Tarif wird gegenwärtig überarbeitet. Der Entwurf wird voraussichtlich im Mai 2005 den Direktionen und der Staatskanzlei zum Mitbericht unterbreitet.

Artikel 14 Absatz 2 sieht vor, dass Daten zu Forschungs- und Ausbildungszwecken kostenlos abgeben werden können. Absatz 3 gibt die Grundlage ab für die kostenlose Veröffentlichung im Internet.

Für den Bezug von numerischen Daten der amtlichen Vermessung besteht eine spezielle Regelung in Art. 43 AVG. Der Tarif findet sich in der KVAV<sup>11</sup>. Die Gebühren für die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken sowie für die Veröffentlichung hat der Bundesrat in der RDAV<sup>12</sup> geregelt.

Die Schweizer Norm SN 612 010 legt fest, wie Geodaten gegen Verlust, Verfälschung und nicht autorisierten Zugriff gesichert werden. Sie behandelt die betriebliche Informatik-sicherheit, um Datensicherheit und Schutz der Daten zu erreichen. Diese Norm wird in **Artikel 15** Absatz 1 als massgebend für die Sicherheit der Daten der kantonalen Geodatenammlung erklärt. Soweit diese Daten als Personendaten zu qualifizieren sind und für die Datensicherheit kantonale Vorschriften oder Weisungen fehlen, sind die für die Sicherheit der Informatiksysteme und -anwendungen des Bundes massgeblichen Vorschriften und Weisungen sinngemäss anwendbar (Art. 15 Abs. 2). Von Bedeutung sind hier

---

<sup>11</sup> Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)

<sup>12</sup> Verordnung vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung (RDAV; SR 510.622)

---

insbesondere die Weisungen des Informatikrates des Bundes (IRB) über die Informatik-sicherheit in der Bundesverwaltung vom 27. September 2004<sup>13</sup> und der Anhang 1 (Minimale Sicherheitsanforderungen und Verantwortlichkeiten für den generellen Schutzbedarf).

## **4 Auswirkungen**

### **4.1 Personelle Auswirkungen**

Der Regierungsrat bewilligte dem Amt für Geoinformation im Rahmen von SAR zusätzliche personelle Kapazitäten für den Bereich Koordination und Normierung von Geodaten. Aus heutiger Sicht sollten die neuen Aufgaben mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Es ist aber von grosser Bedeutung, dass die betroffenen Verwaltungsstellen, die Inhaber von Geodaten sind, die entsprechenden Personalressourcen für die Normierung und Integration ihrer Daten und für die Arbeit in der Koordinationsstelle GEODAT unentgeltlich zur Verfügung stellen können.

### **4.2 Finanzielle Auswirkungen**

Die normierende Tätigkeit des Amtes für Geoinformation beansprucht neben den personellen Ressourcen auch finanzielle Ressourcen. Im Konto 3180 des Amtes für Geoinformation sind im Rahmen von SAR Mittel für die Begleitung von Projekten für die Normierung und Koordination bereitgestellt worden. Die Normierung und Koordination ist ein nachhaltiger Investitionsschutz.

### **4.3 Auswirkungen für die Gemeinden**

Die Gemeinden werden von den Folgen der Koordination und der Normierung in verschiedener Hinsicht profitieren können. Einerseits sind die geografischen Daten des Kantons dokumentiert und in einem standardisierten Format verfügbar. Andererseits profitieren die Gemeinden von der vom Kanton geförderten Entwicklung der regionalen Datenhaltung von gemeindeeigenen geografischen Daten<sup>14</sup>. Somit können in naher Zukunft normierte geografische Daten in beide Richtungen (Gemeinde ↔ Kanton) ausgetauscht werden.

---

<sup>13</sup> <http://www.isb.admin.ch/internet/sicherheit/00595/00596/index.html?lang=de>

<sup>14</sup> siehe u. a. <http://www.regio-gis.ch>, <http://www.beodat.ch/> usw.

---

#### **4.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Verordnung hat keine Beschäftigungsauswirkungen und Kostenfolgen für die Wirtschaft. Sie führt zu keinem Regelungsbedarf und administrativem Zusatzaufwand für die Wirtschaft.

Geoinformation ist ein zentrales Element der nationalen Infrastruktur jedes modernen Landes, vergleichbar mit dem Verkehrs- oder Kommunikationsnetz und ein Wirtschaftsfaktor mit zunehmender Bedeutung.

Durch die Koordination, Normierung und dem Nachleben des Prinzips der Quellbewirtschaftung liegen die kantonalen Geodaten zeitgerecht, einheitlich, dokumentiert und kostengünstig auch den Nutzern aus der Wirtschaft sowie den Gemeinden und Regionen zur Verfügung.

#### **5 Ergebnis des Mitberichtsverfahrens**

Mit Schreiben vom 10. Januar 2005 ist die Vorlage den Direktionen, der Staatskanzlei und dem Gesetzgebungskoordinator zum Mitbericht unterbreitet worden. Den Anregungen und Einwänden ist Rechnung getragen worden.

#### **6 Antrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Bern, 13. April 2005

BAU-, VERKEHRS- UND  
ENERGIEDIREKTION  
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer  
Regierungspräsidentin

---